

Fünfte Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 1. August 2016

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 208, 211), erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung:

Artikel 1

Die Rahmenprüfungsordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 31. Januar 2012 (Mittl.bl. BM M-V 2012 S. 394), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Satzung vom 29. Juni 2015 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 09. November 2015), wird wie folgt geändert:

1. In § 25 Absatz 1 Satz 1 wird der Verweis auf „§ 19 Absatz 4 Satz 3“ durch den Verweis auf „§ 19 Absatz 3 Satz 3“ ersetzt.

2. § 36 Absatz 1 Satz 4 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Der genaue Zeitpunkt der Prüfung wird durch das Zentrale Prüfungsamt spätestens in der letzten Woche der Vorlesungszeit, bei Klausuren und Hausarbeiten mindestens jedoch vier Wochen vor der Prüfung, verbindlich über das an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vorgehaltene elektronische Verfahren bekannt gegeben. Für alle sonstigen Prüfungsleistungen ist ein Zeitfenster durch Prüfer oder Institut bekannt zu geben. Die Möglichkeit kurzfristiger Verlegung aus zwingenden Gründen bleibt unberührt.“

3. In § 37 Absatz 1 Satz 3 wird der Verweis auf „§ 29 Absatz 1“ durch den Verweis auf „§ 28 Absatz 1“ ersetzt.

4. § 43 Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Studienbewerber, die zuvor an einer anderen Hochschule studiert haben, sowie Studierende, die sich innerhalb der Universität für einen anderen Studiengang einschreiben wollen, haben bis spätestens sechs Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, in dem das Studium an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald aufgenommen wird, eine vollständige Übersicht beim Zentralen Prüfungsamt abzugeben, aus der hervorgeht, welche Studienzeiten sowie Studien- oder Prüfungsleistungen einschließlich aller nicht bestandenen Prüfungen sie an Hochschulen erbracht haben.“

5. § 44 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Studierende kann innerhalb von drei Wochen nach Abschluss des Anmeldeverfahrens ohne Nennung von Gründen von angemeldeten Prüfungen zurücktreten, allerdings spätestens am letzten Werktag vor der Prüfung. Bei Klausuren und mündlichen Prüfungen kann der Rücktritt bis 10 Tage vor dem Prüfungstermin ohne Nennung von Gründen erfolgen. Die Fachprüfungsordnung kann in fachlich begründeten Fällen diese Möglichkeit ausschließen oder eine kürzere Frist vorsehen. Der Rücktritt soll in elektronischer Form nach den von der Universität vorgehaltenen Verfahren erklärt sowie dem Prüfer mitgeteilt werden.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 20. Juli 2016, der Genehmigung der Rektorin vom 1. August 2016 und der Zustimmung des Bildungsministeriums vom 1. März 2017.

Greifswald, den 01.08.2016

**Die Rektorin
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessorin Dr. Johanna Eleonore Weber**

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 03.03.2017